



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Bearb.:
Gesch.-Z.:
3700/758
Hausruf:
Fax:
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 24.10.2025

**Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan
der Stadt Lauchhammer**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 19.09.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 15.09.2025
- Planzeichnung, 15.09.2025
- Landschaftsplan, 15.09.2025
- Stellungnahme Denkmalfachbehörde, 11.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasser-

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

wirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 24.10.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlage:</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine	

bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Stellungnahme:

Die mit Entwurf vom September 2025 überarbeiteten Planunterlagen zur Anpassung und Fortschreibung des vorbereitenden Bauleitplanes der Stadt Lauchhammer einschließlich Ortsteile Grünwalde, Kleinleipisch und Kostebrau wurden erneut hinsichtlich der Anforderungen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach werden nachfolgende Anmerkungen und Hinweise übermittelt.

1. Bauflächendarstellungen:

1.1 Wohnbauflächen

Die insgesamt vorgenommenen Reduzierungen für Wohnbauflächenerweiterungen werden zur Kenntnis genommen und befürwortet. Gegen die geplanten Ergänzungsflächen

- Änderung 28 in Lauchhammer-Mitte, *Dittrich-Heßmer-Platz*
- Änderung 43 in Lauchhammer-Ost, *Zum Waldblick*

Bestehen ausgehend von der Standortlage und dem im näheren Umfeld lokalisierten Nutzungsbestand keine Bedenken.

Für die geplante Wohnbauflächenergänzung entlang dem *Gartenweg* in Kostebrau (Änderung 42) sind im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung mögliche Geräuschbelastungen durch den nördlich vorhandenen Windpark näher zu prüfen.

1.2 Sonderbauflächen Tiermast

Die nunmehr erfolgten Bauflächendarstellungen als zweckbestimmte Sonderbauflächen für bestehende Tierhaltungsbetriebe südlich von Lauchhammer-West (Milchviehanlage) und südlich Lauchhammer-Süd ((Schweinemastanlage Bärhaus) werden grundsätzlich befürwortet. Die geplante Erweiterung bzw. Umstrukturierung des Standortes der Milchviehanlage ist im Rahmen eines Bebauungsplanes vorhabenkonkret zu prüfen.

2. Planbegründung

Zu den unter Kapitel 19.1 der Planbegründung enthaltenen Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die Änderungsflächen Nr. 6 bis Nr. 8 (Sondergebiete für Photovoltaik bzw. Sondergebiet Erneuerbare Energien) wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass neben den für das Schutzgut Mensch benannten Prüfung zu Blendwirkungen auch mögliche Geräuschimmissionen von Nebenanlagen (Wechselrichterstationen, Transformatoren, Batteriespeicher) zu beachten und zu prüfen sind.

Der Planentwurf enthält weiterhin keine Aussagen zur Störfallbetrachtung. Sollten gewerbliche Bauflächen der Ansiedlung von Anlagen mit einem Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) dienen, sind die Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne von § 50 BImSchG in die Betrachtungen der Auswirkungen aufzunehmen. Grundlage hierfür ist der Leitfaden KAS 18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des §50BImSchG" (2. Korrektur). Bisher wurden zu den Auswirkungen schwerer Unfälle keine Aussagen in den Planungsunterlagen getroffen. Dies ist zu ergänzen.

Weiterhin wird für die in der Planbegründung enthaltenen Aussagen zu bestehenden Verkehrsflächen (Teil II, Kapitel 10.1, Seite 77) eine Ergänzung hinsichtlich der ggf. bereits ermittelter Lärmschwerpunktbereiche angeregt.

Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 23.10.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	8. Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jessica Polak W 13 (0335) 60676-5405 jessica.polak@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan (mit integriertem Landschaftsplan) innerhalb	

der Gesamtstellungnahme des LfU vom 12.04.2024 (LFU-TOEB-3700/758+7#133100/2024, Anlage Wasserwirtschaft) sowie 17.12.2024 (LFU-TOEB-3700/758+7#468659/2024, Anlage Wasserwirtschaft) eine Stellungnahme abgegeben.

Darin wurde insbesondere auf mehrere nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer im Plangebiet hingewiesen sowie ein sich teilweise im Geltungsbereich befindendes festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach §76 WHG. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster wurde nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans übernommen und findet in der Begründung zum Flächennutzungsplan ausreichend Berücksichtigung.

In der Stellungnahme aus 12/2024 wurden unter Bezug auf Kap. 4.2.1.2 des Landschaftsplans (LP) ungünstige Signaturen in der Darstellung der Grundwasserflurabstände (Abb. 16) und das Fehlen einer Nennung der Datengrundlage für die Grundwasserneubildungsraten (Abb. 17) angemerkt.

In der aktualisierten Fassung des LP erfolgte eine umfassende und zielführende Überarbeitung des Farbverlaufs der Grundwasserflurabstände (Kap. 5.5.2.2, Abb. 21). Die Problematik der unklaren Herkunft der Grundwasserneubildungsraten wurde dergestalt „gelöst“, dass auf eine solche Abbildung nunmehr verzichtet wurde.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass sich mehrere Grund- und Oberflächenwassermessstellen der Landesmessnetze im Geltungsbereich befinden.

Darüber hinaus bitten wir um Berücksichtigung folgender Hinweise:

Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)

Auf den geplanten Flächen befinden sich neben den Hochwasserschutzanlagen links u. rechtsseitig der Schwarzen Elster, die parallel im Binnengebiet führenden Druckwassergräben, wasserwirtschaftliche Anlagen I. Ordnung – Pegel Lauchhammer, unterhalb Tettauer Brücke rechts, wasserwirtschaftliche Anlagen I. Ordnung in Gewässern II. Ordnung – Landgraben / Stau Lauchhammer. Diese sollten entsprechend Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, Kapitel 9 Sicherung des Hochwasserschutzes und der dazu erforderlichen Anlagen Abschnitt 1 Grundsätze, Hochwasserschutzanlagen, Hochwasserrisikomanagement in d. weiteren Planung berücksichtigt werden.

Jessica Polak

Dieses Dokument wurde am 15.10.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.